

Der Senat von Berlin

InnDS V D 1 St

9(0)223-1596

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungsdienstverordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Ordnungsdienstverordnung**

Vom 17. Dezember 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 6 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S.930), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1
Ordnungsdienstverordnung**

§ 2 Absatz 2 Nummer 1 der Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Januar 2010 (GVBl. S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i eingefügt:

„i) § 37a Absatz 1 und 2, Umsetzung von Fahrzeugen,“

2. Die bisherigen Buchstaben i, j und k werden die Buchstaben j, k und l.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

Durch die Verordnung wird die jüngst in Kraft getretene Einführung der Standardbefugnis des § 37a ASOG (Umsetzung von Fahrzeugen) in das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) in der Ordnungsdienstverordnung nachvollzogen.

Die Schaffung der neuen Standardbefugnis des § 37a ASOG trug dem Umstand Rechnung, dass es sich bei einer bislang auf die gefahrenabwehrrechtliche Generalklausel des § 17 Absatz 1 ASOG gestützte Umsetzung von Fahrzeugen um eine in der polizeilichen und ordnungsbehördlichen Praxis etablierte Maßnahme handelt. Diese Maßnahme konnte daher als neue Standardmaßnahme im ASOG inhaltsgleich vertypt werden; eine Änderung der rechtlichen Voraussetzungen oder des Verfahrens der Umsetzung war mit dieser Rechtsänderung nicht verbunden.

Durch die Ergänzung von § 2 Absatz 2 Nummer 1 der Ordnungsdienstverordnung wird nun klargestellt, dass die in § 2 der Ordnungsdienstverordnung genannten Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter auch weiterhin die Befugnis zur Umsetzung vorschriftswidrig abgestellter Fahrzeuge und deren etwaiger Sicherstellung besitzen, die sich für den Straßenverkehr aus § 37a Absatz 1 und 2 ASOG ergeben. Bislang ergeben sich diese Befugnisse aus § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben b und i der Ordnungsdienstverordnung.

Angesichts der redaktionellen Natur der Änderung der Ordnungsdienstverordnung ist es nicht erforderlich, dem Rat der Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er wird mittels Mitteilung zur Kenntnisnahme förmlich von der Änderung unterrichtet.

B. Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 6 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Verordnung hat keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen, da bestehende Befugnisse ohne Änderung ihres Umfangs und des zu beachtenden Verfahrens lediglich auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt werden.

D. Gesamtkosten

Die Verordnung hat keine Kostenauswirkungen, da bestehende Befugnisse ohne Änderung ihres Umfangs und des zu beachtenden Verfahrens lediglich auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt werden.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg, da bestehende Befugnisse ohne Änderung ihres Umfangs und des zu beachtenden Verfahrens lediglich auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt werden.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben, da bestehende Befugnisse ohne Änderung ihres Umfangs und des zu beachtenden Verfahrens lediglich auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Siehe a).

Berlin, den 17. Dezember 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel
Senator für Inneres und Sport

Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Ordnungsdienstverordnung	Ordnungsdienstverordnung
- alte Fassung -	- neue Fassung -
§ 2	§ 2
Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter	Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter
<p>(1) Die Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter überwachen den ruhenden Straßenverkehr, verfolgen die dort feststellbaren Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes und können diese durch Verwarnungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die hierfür zuständige Stelle veranlassen und ergreifen die gebotenen Gefahrenabwehrmaßnahmen.</p> <p>(2) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist, dürfen sie die folgenden Befugnisse ausüben:</p> <p>1. auf Grund des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) § 15 , Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme, b) § 17 , Allgemeine Befugnisse, c) § 18 , Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen, d) § 21 , Identitätsfeststellung, e) § 22 , Prüfung von Berechtigungsscheinen, f) § 29 , Platzverweisung, 	<p>(1) Die Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter überwachen den ruhenden Straßenverkehr, verfolgen die dort feststellbaren Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes und können diese durch Verwarnungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die hierfür zuständige Stelle veranlassen und ergreifen die gebotenen Gefahrenabwehrmaßnahmen.</p> <p>(2) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist, dürfen sie die folgenden Befugnisse ausüben:</p> <p>1. auf Grund des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) § 15 , Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme, b) § 17 , Allgemeine Befugnisse, c) § 18 , Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen, d) § 21 , Identitätsfeststellung, e) § 22 , Prüfung von Berechtigungsscheinen, f) § 29 , Platzverweisung,

<p>g) § 34 , Durchsuchung von Personen, h) § 35 , Durchsuchung von Sachen, i) § 38 , Sicherstellung von Sachen, j) § 42 , Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung, k) § 44 , Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs;</p> <p>2. auf Grund des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes :</p> <p>a) § 10 , Ausübung der Ersatzvor- nahme, b) § 12 , Ausübung des unmittelbaren Zwanges gegen Sachen;</p> <p>3. auf Grund des § 32 des Strafgesetzbuches und des § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuches:</p> <p>Gebrauch von Reizstoffen zur Notwehr und Nothilfe;</p> <p>4. auf Grund der Strafprozessordnung:</p> <p>§ 127 Abs. 1 Satz 1 , vorläufige Festnahme;</p> <p>5. auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:</p> <p>a) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung, Datenerhebungen, b) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 b Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz der Strafprozessordnung , Feststellung der Identität, soweit sie zur Erteilung</p>	<p>g) § 34 , Durchsuchung von Personen, h) § 35 , Durchsuchung von Sachen, i) § 37a Absatz 1 und 2, Umsetzung von Fahrzeugen, j) § 38 , Sicherstellung von Sachen, k) § 42 , Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung, l) § 44 , Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs;</p> <p>2. auf Grund des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes :</p> <p>a) § 10 , Ausübung der Ersatzvor- nahme, b) § 12 , Ausübung des unmittelbaren Zwanges gegen Sachen;</p> <p>3. auf Grund des § 32 des Strafgesetzbuches und des § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuches:</p> <p>Gebrauch von Reizstoffen zur Notwehr und Nothilfe;</p> <p>4. auf Grund der Strafprozessordnung:</p> <p>§ 127 Abs. 1 Satz 1 , vorläufige Festnahme;</p> <p>5. auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:</p> <p>a) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung, Datenerhebungen, b) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 b Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz der Strafprozessordnung , Feststellung der Identität, soweit sie zur Erteilung</p>
--	---

<p>von Verwarnungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ermächtigt sind (§ 56),</p> <p>c) § 49 c in Verbindung mit § 483 Abs. 1 und § 485 der Strafprozessordnung , Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,</p> <p>d) § 49 c in Verbindung mit § 487 Abs. 1 der Strafprozessordnung , Datenübermittlung.</p> <p>(3) Die Bezirksämter können Dienstkräften im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter zusätzlich auch Aufgaben des allgemeinen Ordnungsdienstes nach § 3 Abs. 1 übertragen. In diesem Fall gelten für die Wahrnehmung der Aufgaben des allgemeinen Ordnungsdienstes die Regelungen des § 3 .</p>	<p>von Verwarnungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ermächtigt sind (§ 56),</p> <p>c) § 49 c in Verbindung mit § 483 Abs. 1 und § 485 der Strafprozessordnung , Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,</p> <p>d) § 49 c in Verbindung mit § 487 Abs. 1 der Strafprozessordnung , Datenübermittlung.</p> <p>(3) Die Bezirksämter können Dienstkräften im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter zusätzlich auch Aufgaben des allgemeinen Ordnungsdienstes nach § 3 Abs. 1 übertragen. In diesem Fall gelten für die Wahrnehmung der Aufgaben des allgemeinen Ordnungsdienstes die Regelungen des § 3 .</p>
---	---

Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318)):

§ 2

Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden

- (1) Für die Gefahrenabwehr sind die Ordnungsbehörden zuständig (Ordnungsaufgaben).
- (2) Ordnungsbehörden sind die Senatsverwaltungen und die Bezirksämter.
- (3) Nachgeordnete Ordnungsbehörden sind die Sonderbehörden der Hauptverwaltung, die für Ordnungsaufgaben zuständig sind.
- (4) ¹Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden wird im Einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) bestimmt. ²Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne der Hauptverwaltung vorbehaltene Ordnungsaufgaben den Bezirken zuweisen.
- (5) Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Senatsverwaltung die Befugnisse einer nachgeordneten Ordnungsbehörde wahrnehmen.
- (6) ¹Der Senat kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die den bezirklichen Ordnungsbehörden durch dieses Gesetz und andere Gesetze zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse für die Dienstkräfte im Außendienst einheitlich geregelt und beschränkt werden. ²Durch die Rechtsverordnung können unterschiedliche Regelungen für Dienstkräfte im Parkraumüberwachungsdienst, für Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes und für Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes getroffen werden. ³Durch die Rechtsverordnung ist ferner die Ausrüstung der Dienstkräfte entsprechend den ihnen zugewiesenen Aufgaben und Befugnissen einheitlich zu regeln. ⁴In der Rechtsverordnung ist der Gebrauch bestimmter Ausrüstungsgegenstände für Notwehr und Nothilfe auf Grund des § 32 des Strafgesetzbuches und des § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes sowie die Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter zu begrenzen.

§ 17

Allgemeine Befugnisse, Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung

- (1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 18 bis 51 ihre Befugnisse besonders regeln.
- (2) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben, die den Ordnungsbehörden und der Polizei durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind (§ 1 Abs. 2), haben sie die dort vorgesehenen Befugnisse. ²Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse der Ordnungsbehörden und der Polizei nicht abschließend regeln, haben sie die Befugnisse, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen.
- (3) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind

1. alle Verbrechen und alle weiteren in § 100a der Strafprozessordnung aufgeführten Straftaten,
2. Straftaten nach den §§ 176, 180a, 181a Absatz 1, 182 Absatz 1 und 2, 224 und 233 des Strafgesetzbuches,
3. Straftaten nach den §§ 243 und 244 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit sie organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig begangen werden.

(4) Straftaten, die sich auf eine Schädigung der Umwelt oder auf gemeinschaftswidrige Wirtschaftsformen, insbesondere illegale Beschäftigung beziehen und geeignet sind, die Sicherheit der Bevölkerung zu beeinträchtigen, stehen Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des Absatzes 3 gleich.

§ 37a

Umsetzung von Fahrzeugen

(1) ¹Die Ordnungsbehörden und die Polizei können ein abgestelltes Fahrzeug zur Abwehr einer von diesem ausgehenden Gefahr selbst oder durch eine oder einen Beauftragten an eine Stelle im öffentlichen Verkehrsraum verbringen, an der das Parken gestattet ist (Umsetzung). ²§ 15 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Ist eine Umsetzung nach Absatz 1 mangels Erreichbarkeit einer geeigneten Stelle im öffentlichen Verkehrsraum nicht möglich, kann das Fahrzeug sichergestellt werden. ²§ 38 bleibt unberührt; die §§ 39 bis 41 gelten entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Umsetzung und Sicherstellung eines stillliegenden Wasserfahrzeugs oder eines stillliegenden sonstigen Schwimmkörpers.